

Az.: 6 A 39/23
2 K 812/18 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema
vertreten durch den Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema
Goethestraße 5, 08280 Aue

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Sperrung "E..... Straße" in S..... OT N.....
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 28. Juni 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. Oktober 2022 – 2 K 812/18 – zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils liegen nicht vor.

- 2 Der Kläger begehrt als Miteigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in S..... die Unterbindung des Durchgangsverkehrs auf einer an dem Grundstück vorbeiführenden Straße mittels verkehrsrechtlicher Anordnung. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung unter anderem ausgeführt, die begehrte Sperrung lasse sich bereits nicht mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts bewirken. Die Straße sei eine bei Inkrafttreten des sächsischen Straßengesetzes im Jahr 1993 vorhandene Straße, die zu diesem Zeitpunkt ausschließlich der öffentlichen Benutzung gedient habe. Unabhängig davon, ob die Straße im Jahr 2014 (erneut) ohne Widmungsbeschränkungen wirksam gewidmet worden sei, handle es sich bei dieser um eine öffentliche Straße, die entsprechend § 54 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG mit dem Status einer Ortsstraße und ohne die Kennzeichnung von Widmungsbeschränkungen in das Bestandsverzeichnis der Stadt S..... eingetragen worden sei. Ob die tatsächliche Nutzung – sei es auch aufgrund verkehrsordnungsrechtlicher Anordnungen vor oder nach dem Jahr 2006 – im Widerspruch dazu erfolgt sei, sei für ihre Widmung unerheblich. Eine Umstufung oder (Teil-) Einziehung sei nicht erfolgt. Eine straßenverkehrsrechtliche Regelung dürfe die Widmung nicht infrage stellen und nicht zu einer faktischen Entwidmung der Straße führen (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1981 – 7 C 27.79 –, juris; v. 3. April 1996 – 11 C 3.96 und 11 B 11.96 –, juris). Ein unzulässiger Übergriff in straßenrechtliche Kompetenzen durch eine verkehrsrechtlich begründete Straßenbenutzungsregelung liege dann vor, wenn nicht nur ein Teil des Kraftfahrzeugverkehrs abgesperrt würde. Die vom Kläger begehrte Sperrung würde zu einer vollständigen Beschränkung des Durchgangsverkehrs auf der Straße führen. Denn die Zugänglichkeit wäre – mit Ausnahme weniger Zentimeter – für alle nach der Widmung zulässigen Verkehrsarten

und durch sämtliche Benutzerkreise nicht gegeben. Die begehrte Sperrung würde dazu führen, dass die Straße zur Sackgasse und jedenfalls der eigentlich zugelassene Durchgangsverkehr für Kraftfahrzeuge abgesperrt werde, sodass die Straße in diesem Bereich faktisch den Charakter einer Fußgängerzone erhalte. Hierfür sei indes die Straßenverkehrsbehörde nicht zuständig. Weiter hat das Verwaltungsgericht – selbstständig tragend – festgestellt, dass es auch am Vorliegen der tatbestandlichen – das behördliche Ermessen eröffnenden – Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 9 Satz 3 StVO fehle. Im Ergebnis der mündlichen Verhandlungen und insbesondere nach Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten sei die Kammer davon überzeugt, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der derzeitigen verkehrsrechtlichen Regelung nicht über das allgemeine Risiko hinaus beeinträchtigt sei. Die Beschränkung der maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 Kilometer pro Stunde sowie die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung erwiesen sich aufgrund der insgesamt guten Sichtverhältnisse sowie der jeweils gegebenen Straßenbreiten als ausreichend zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Eine weitere Beschränkung sei aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten nicht angezeigt. Für das Wohngrundstück des Klägers bestehe auch keine qualifizierte Gefahrenlage aufgrund von unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße. Nach dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten würden die als Orientierungswert heranzuziehenden Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete tags und nachts am Haus des Klägers nicht überschritten.

- 3 Hiergegen wendet der Kläger in der Begründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung ein, er habe einen Anspruch auf Sperrung des Durchgangsverkehrs auf der Straße mit Mitteln des Straßenverkehrsrechts auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 sowie 5 i. V. m. Abs. 9 Satz 3 StVO. Dass die von ihm begehrte Sperrung des Durchgangsverkehrs in der Vergangenheit möglich war und zwar mit dem begehrten Zeichen 600 („Absperrschranke“), ergebe sich bereits aus dem Sachverhalt des hier zur Entscheidung stehenden Falls. Jedenfalls mit dem Zeichen 250 sei eine solche Sperrung möglich. Entgegen der Auffassung des erkennenden Gerichts lägen die tatbestandlichen – das behördliche Ermessen eröffnenden – Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 9 Satz 3 StVG vor (wird ausgeführt). Das Urteil begegne deshalb ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit.
- 4 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 20. Januar 2022 – 6 A 1019/19 –, juris Rn. 2; v. 8. Dezember 2019 – 6 A 740/19 –, juris Rn. 3; st. Rspr.).

- 5 Stützt die Vorinstanz ihre Entscheidung auf mehrere selbstständig tragende Begründungen, kann das Rechtsmittelgericht ein zulassungsbedürftiges Rechtsmittel nur zulassen, wenn der Rechtsmittelführer gegen jede der tragenden Begründungen mindestens einen Zulassungsgrund darlegt und dieser Grund auch vorliegt (SächsOVG, Beschl. v. 26. Januar 2024 – 6 A 619/20 –, juris Rn. 8; v. 30. Juni 2022 – 6 A 899/19.A –, juris Rn. 9; v. 14. März 2023 – 6 A 484/22.A –, juris Rn. 9; vgl. zum Revisionszulassungsrecht: BVerwG, Beschl. v. 13. April 2021 – 1 B 1.21 –, juris Rn. 5 m. w. N.; st. Rspr.). Daran fehlt es hier.
- 6 Mit der Erwägung des Verwaltungsgerichts, dass die Straßenverkehrsbehörde die beantragte Sperrung der Straße gegenwärtig nicht durchführen dürfe, weil mit der Sperrung deren Widmungszweck als öffentliche Ortsstraße faktisch aufgehoben würde, hat sich der Kläger nicht substantiiert auseinandergesetzt. Allein die Tatsache, dass – wie vom Kläger ausgeführt – bereits in der Vergangenheit über Jahre eine solche verkehrsrechtliche Sperrung erfolgt ist, führt noch nicht dazu, dass diese Würdigung des Verwaltungsgerichts in Zweifel gezogen würde. Wie vom Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, sagt die Tatsache, dass tatsächlich eine verkehrsrechtliche Sperrung vorgenommen worden war, nichts über deren (damalige) Rechtmäßigkeit aus. Für die vom Kläger erhobene Verpflichtungsklage ist zudem die heutige Sach- und Rechtslage maßgebend. Seine Klage ist auf eine verkehrsrechtliche Anordnung (nach seinem Begehren wohl Anbringung eines Vorschriftszeichens im Sinne des § 43 Abs. 1 i. V. m. lfd. Nr. 28 der Anlage 2 zur StVO [Zeichen 250] und einer zusätzlichen Absperrschranke im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 StVO i. V. m. lfd. Nr. 1 der Anlage 4 zur StVO [Zeichen 600], die allerdings gegenwärtig möglicherweise nur noch zur Kennzeichnung vorübergehender Hindernisse vorgesehen ist) gerichtet. Voraussetzung hierfür wäre aber, dass zunächst eine Änderung der straßenrechtlichen Widmung (Abstufung gemäß § 7 SächsStrG) erfolgt, die der Kläger – soweit ersichtlich – bislang nicht bei der unteren Straßenaufsichtsbehörde (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 3, § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, § 49 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 SächsStrG) beantragt hat. Sein auf eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahme gerichteter Antrag und die in der Folge erhobene Klage können weder nach dem gestellten Antrag noch dem geschilderten Begehren zugleich als ein auf Abstufung der Straße gerichteter Antrag verstanden werden.
- 7 Die Würdigung des Verwaltungsgerichts, dass verkehrsrechtliche Anordnungen, die die straßenrechtliche Widmung konterkarieren, unzulässig sind, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte. Danach knüpft das Straßenverkehrsrecht an die wegerechtliche Widmung in ihrem gegebenen Bestand an (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1981 – 7 C 27.79 –, juris Rn. 14; SächsOVG, Beschl. v. 6. September 2022 – 6 A 258/21 –, juris Rn. 8). Durch die

Widmung wird bestimmt, welche Verkehrsarten als solche auf der jeweiligen Straße zulässig sein sollen (BVerfG, Beschl. v. 9. Oktober 1984 – 2 BvL 10/82 –, juris Rn. 67). Der Gemeingebrauch in diesem Sinne deckt alle verkehrsbezogenen Verhaltensweisen, zu denen die jeweilige Verkehrsart Gelegenheit bietet oder zwingt (BVerfG, Beschl. v. 9. Oktober 1984 a. a. O.). Demgegenüber ist die Regelung der „Ausübung des Gemeingebrauchs“ ausschließlich Sache des Straßenverkehrsrechts. Regelungsgegenstand ist hier – allein – die Ausübung der vom zugelassenen Gemeingebrauch umfaßten verkehrsbezogenen Verhaltensweisen der jeweiligen Verkehrsart durch den einzelnen Verkehrsteilnehmer sowie die Einschränkung oder Untersagung dieser Ausübung mit Rücksicht auf die sich aus ihr ergebenden Nachteile oder Gefahren für Sicherheit oder Ordnung für die Verkehrsteilnehmer oder für Außenstehende (BVerfG, Beschl. v. 9. Oktober 1984 a. a. O. Rn. 68). Dabei darf die Regelung des konkreten Verkehrsverhaltens nicht im Ergebnis auf eine Erweiterung oder Beschränkung der Widmung – durch Zulassung oder Untersagung einer ganzen Verkehrsart – hinauslaufen, da diese Frage bereits zum Gemeingebrauch selbst, und damit zum Straßenrecht, gehört (BVerfG, Beschl. v. 9. Oktober 1984 a. a. O.). Daraus folgt, dass verkehrsrechtliche Anordnungen nicht über den Widmungszweck hinausgehen dürfen, das Straßenverkehrsrecht aber Maßnahmen zulässt, die den widmungsrechtlich zugelassenen Verkehr einschränken (vgl. BVerwGE Urt. v. 26. Juni 1981 sowie SächsOVG, Beschl. v. 6. September 2022, jeweils a. a. O.); es aber nicht zulässig ist, wenn durch verkehrsrechtliche Maßnahmen die Widmung nicht nur eingeschränkt, sondern für eine Verkehrsart oder umfassend und ständig wieder aufgehoben wird (vgl. BayVGH, Beschl. v. 21. Oktober 1998 – 11 CS 98.2123 –, juris Rn. 34), wie es hier der Kläger begehrt.

- 8 Da diese Ausführungen das Urteil des Verwaltungsgerichts selbstständig tragen, kommt es auf die vom Kläger gegen die weiteren Ausführungen des Verwaltungsgerichts, mit denen es zusätzlich eine qualifizierte Gefahrenlage i. S. v. § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 9 Satz 3 StVO verneint, nicht an.
- 9 Die Streitwertfestsetzung für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp